

**23. Terraristikbörse**  
**19. September 2021**  
**VIANCO Arena, Brunegg AG**

## **Reglement**

### **Organisation**

1. Die Börse wird von den Mitgliedern der IGT vorbereitet und durchgeführt.
2. Die Börse beginnt um 10.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr. Verkäufer können ihren Tisch bereits ab 8.00 Uhr einrichten.
3. Ausstellerflächen werden per Tisch vermietet. Ein halber Tisch à 110 cm kostet Fr. 20.-. Die Tische werden nach Eingang der Anmeldung zugeteilt.
  - a) Reservierte Tische welche bis um 11<sup>00</sup> Uhr nicht bezogen wurden, werden weitergegeben.
  - b) **Die Tischmiete wird vor Ort im Laufe des Vormittags von unseren Vereinsmitgliedern eingezogen.**
4. Die Börse steht allen Interessierten offen. Verkäufer plus eine Begleitperson haben Gratiseintritt. Ab 8m sind zwei Begleitpersonen gratis zugelassen, ab 12m drei Begleitpersonen. Besucher und Käufer bezahlen einen Eintritt von Fr. 8.- zur Deckung der Unkosten.
5. Die Börse wird in verschiedenen Zeitungen und im Internet öffentlich ausgeschrieben.
6. Verkäufer müssen sich auf die Ausschreibung hin schriftlich anmelden und mit Ihrer Unterschrift bezeugen, dass das Reglement akzeptiert und eingehalten wird.
7. Verkäufer von giftigen und Cites-pflichtigen Tieren müssen der Anmeldung die entsprechenden Papiere beilegen. Eine Reservation erfolgt nur mit entsprechender Haltebewilligung.
8. Die IGT ist behördlich verpflichtet, die Adressen der Verkäufer und entsprechende Haltebewilligungen an das Kantonale Veterinäramt und die Gewerbepolizei weiterzuleiten.
9. In der Halle gibt es diverse Steckdosen. **Die Stromverteilung von den Steckdosen zu den Ausstellungstischen ist Sache des Verkäufers.**
10. Besucher unter 16 Jahren benötigen zum Erwerb von Tieren eine Zustimmung der elterlichen Gewalt.

### **Tierschutz**

11. Alle Tiere müssen ausbruchsicher und in geeigneten Behältern ausgestellt werden. D.h. die Behälter müssen so gewählt und ausgestattet sein, dass die Tiere keinem unnötigen Stress ausgesetzt werden. Mindestens eine Seite der Ausstellungsbehälter muss undurchsichtig sein.

Minimale Grösse der Ausstellungsbehälter:

Schlangen: Behälterlänge entspricht min. ½ der Gesamtlänge des Tieres.

Echsen: Behälterlänge entspricht min 1 ½-facher Kopfrumpflänge des Tieres.

Schildkröten: Behälterlänge entspricht min. 2-facher Panzerlänge.

Amphibien: Behälterlänge entspricht min. 1 ½-facher Kopfrumpflänge des Tieres.

Alle Behälter müssen überblickbar und diebstahlsicher aufgestellt werden. Der Stand darf nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und ist dauernd mit mindestens einer Person zu besetzen.

Es dürfen keine für den Verkauf bestimmten Tiere unter den Tischen gelagert werden, ausser zur Übergabe und dann in einer dafür vorgesehenen Styroporbox.

12. Es gilt ein generelles Fütterungsverbot während der ganzen Börse.

13. *Gifttiere müssen zwingend in besonders gesicherten Behältern untergebracht werden, welche gegen unbefugtes oder unabsichtliches Öffnen zu sichern sind (z.B. mittels Schloss, Klettband, Elastikband, Schmur etc.). Gifttiere dürfen im Ausstellungsraum nicht aus ihren Behältern genommen werden. Für eine einfachere Handhabung und grössere Sicherheit ist jedes Tier einzeln anzubieten. Lüftungsflächen bzw. Lüftungslöcher müssen so gewählt werden, dass weder Giftzähne noch Giftstacheln diese durchdringen können. Die Behälter sind so aufzustellen, dass die Belüftung nicht gegen die Besucher zeigt.*
14. *Das Handling von Tieren ist generell auf ein Minimum zu reduzieren und bei Reptilien, Amphibien und Spinnentieren in der Ausstellungshalle grundsätzlich untersagt. Wer Tiere begutachten oder umpacken will, hat den dafür vorgesehenen Raum aufzusuchen. Manipulationen von Gifttieren dürfen nur durch kompetente Personen und unter Ausschluss von Kindern durchgeführt werden.*
15. *Der Tausch und Verkauf von giftigen und / oder Cites-pflichtigen Tieren ist nur unter Einhaltung der kantonalen und internationalen Bestimmungen zugelassen.*
16. *Der Tausch und Verkauf von schuppenlosen Reptilien und anderen Qualzuchten ist verboten.*
17. *Beim Transport der Tiere sind die Bestimmungen gem. Tierschutzverordnung zu berücksichtigen.*
18. *Der Verkäufer muss dem Käufer unter Berücksichtigung der Tierschutzverordnung schriftlich die wichtigsten Haltebedingungen des erworbenen Tieres mitteilen.*
19. *Die IGT kann für die Gesundheit der angebotenen Tiere und die Qualität der Waren in keiner Weise verantwortlich gemacht werden. Ausserdem lehnt die IGT sowohl bei Diebstahl, als auch bei Unfällen aller Art, jegliche Haftung ab!*

### **Allgemein**

20. *Es werden von der IGT Getränke und Esswaren angeboten.*
21. *Rauchen ist in der gesamten Halle untersagt. Dies gilt auch für die Cafeteria.*
22. ***Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.***
23. *Die IGT behält sich das Recht vor, sämtliche Personen, die gegen das Reglement verstossen, ohne Entschädigung sofort von der Börse zu weisen.*